



Arbeitsgemeinschaft Wohnliches Schwerzenbach

Statuten per 15. April 2016

Art. 1

Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen "Arbeitsgemeinschaft Wohnliches Schwerzenbach" (AWS) besteht mit Sitz in Schwerzenbach auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art.60ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB), welcher parteipolitisch und konfessionell neutral ist.

Art. 2

Zweck

Die Arbeitsgemeinschaft bezweckt, Initiativen zu ergreifen und Bemühungen zu unterstützen, die geeignet sind, Schwerzenbach wohnlicher zu gestalten, d.h. insbesondere

- die menschlichen und kulturellen Kontakte im Dorf zu mehren,
- das Dorf und seine Umgebung zu verschönern, die Wohnqualität zu verbessern und in diesem Sinne Einfluss auf die Planung der Behörden zu nehmen,
- die Lebensräume und –bedingungen für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu verbessern.

Art. 3

Tätigkeiten

Die Arbeitsgemeinschaft sucht ihren Zweck zu erreichen durch

- Information der Bevölkerung,
- Durchführung von Veranstaltungen,
- Bildung von Arbeitsgruppen,
- Stellungnahme und Antragstellung an die Behörden,
- Organisation und Unterstützung von Arbeitseinsätzen im Rahmen des Vereinszweckes.

Art. 4

Mitgliedschaft

¹Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften können Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden.

²Über die Aufnahmen entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt des Rekurses an die Generalversammlung.

³Die Bezahlung des Jahresbeitrages ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

⁴Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende eines Kalenderjahres, und zwar durch

- Austritt, welcher einen Monat vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden muss,
- Ausschluss ohne Angabe der Gründe mit Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung,
- Tod.

⁵Ab 18. Altersjahr besteht Stimm- und Wahlberechtigung.

⁶Alle Mitglieder haben nur eine Stimme.

Art. 5

Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kontrollstelle,
- d) die Arbeitsgruppen.

Art. 6

Generalversammlung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich vor dem 1. Mai statt.

²Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

³Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung durch Zirkularschreiben oder Publikation im Amtlichen Anzeiger zu erfolgen.

⁴Die statuarischen Geschäfte sind:

- a) Abnahme des Protokolls der vorgängigen Generalversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren,
- c) Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets,
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge,
- e) Beschlussfassung über
 - Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder,
 - Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes,
 - Weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

⁵Die Generalversammlung beschliesst über alle Geschäfte mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 7

Vorstand

¹Der auf zwei Jahre gewählte Vorstand, bestehend aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Aktuarin/dem Aktuar und der Kassierin/dem Kassier, vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach aussen; die Wiederwahl ist zulässig.

²Für die Arbeitsgemeinschaft zeichnen die Vorstandsmitglieder je kollektiv zu zweien rechtsverbindlich.

³Alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind, stehen dem Vorstand zu.

Art. 8

Kontrollstelle

¹Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren, die nicht Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zu sein brauchen.

²Die Revisorinnen/Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden für zwei Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

³Die Revisorinnen/Revisoren haben die Geschäftsführung zu prüfen, die Jahresrechnung zu revidieren und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 9

Arbeitsgruppen

¹Zur Bearbeitung von Spezialgebieten werden folgende Arbeitsgruppen eingesetzt:

- a) Kulturforum
- b) Seniorenforum

²Das Auftreten der Arbeitsgruppen in der Öffentlichkeit erfolgt unter der Bezeichnung "AWS" und Arbeitsgruppennamen autonom; das Jahresprogramm wird gemeinsam erstellt.

³Jede Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst, arbeitet selbständig mit laufender Information an den Vorstand und hat die allgemeinen Vorgaben des Vorstandes zu respektieren. Jedes Forum führt eine eigene Rechnung und rapportiert an der Generalversammlung.

Art. 10

Finanzielles

¹Die Arbeitsgemeinschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

²Die finanziellen Mittel werden geüfnet durch

- die Jahresbeiträge,
- die Zuwendungen,
- allfällige Entschädigungen für Leistungen.

³Das Rechnungsjahr der Arbeitsgemeinschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Art. 11

Beschlussfassung

¹Sofern durch Gesetz oder Statuten nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Beschlussfassung sämtlicher Organe mit einfachen Mehr der Stimmenden.

²Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende/der Vorsitzende den Stichentscheid.

³In Ausnahmefällen ist die Abstimmung auf dem Zirkularweg zulässig.

Art. 12

Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 13

Auflösung

¹Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ist nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 77 ZGB) möglich.

²Bei Auflösung ist das allfällig vorhandene Vermögen dem Gemeinderat Schwerzenbach in Verwaltung zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck gründet.

Art. 14

Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 15. April 2016 genehmigt; sie ersetzen diejenigen vom 23. März 2007.

Schwerzenbach, 15. April 2016

NAMENS DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

M. Pospischil

U. Kern